

Merkblatt Lagerung von Heiz- und Dieselöl

Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflichten für Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von 450 bis 250'000 Liter

Mehr Eigenverantwortung für Tankinhaber/innen

Per 1. Januar 2007 hat der Bundesrat das teilrevidierte Gewässerschutzgesetz und die angepasste Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die bisher geltende Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 aufgehoben. Die neuen Vorschriften reduzieren die staatliche Aufsicht und übertragen den Inhaberinnen und Inhabern von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mehr Eigenverantwortung.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, [GSchG](#), SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#), SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (nur Anhang 2: Bewilligungsgebühren) ([kGSchV](#), 782.11) vom 13. Dezember 2005

Bewilligungs- und Meldepflicht

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die geltenden Bewilligungs- und Meldepflichten:

		B Bewilligungs- und Meldepflicht			M Meldepflicht		
Nutzinhalt	Standort *	Grundwasser-schutzzone S3 **	Gewässer-schutzbereich A	übriger Bereich			
	Kleintankanlagen Behälter 450 - 2'000 Liter		B	M	M		
Mittelgrosse Tankanlagen Behälter 2'001- 250'000 Liter		B	B	M			

* [Gewässerschutzkarte](#) im Internet.

** In den engeren Schutzzonen S1 und S2 sind Heizöl- und Dieseltanks nicht zulässig. In der Schutzzone S3 nur freistehende Behälter, maximal 30'000 Liter pro Schutzbauwerk.

Meldepflicht: Das Erstellen oder Ändern sämtlicher Anlagen mit Tankbehältern ab 450 Litern Nutzvolumen ist unabhängig vom Standort meldepflichtig. Dazu ist dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) vorgängig das Formular [Tankanlagen](#) mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem AUE unverzüglich mit dem Formular [Installationsbestätigung](#) zu melden. Das AUE behält sich vor, die Tankanlagen mittels Stichproben vor Ort zu kontrollieren.

Die erfolgten Stilllegungen müssen dem AUE durch die Fachfirma mittels Tankclearing gemeldet werden.

Bewilligungspflicht: Das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen, die aufgrund ihres Standorts oder ihres Nutzvolumens eine Gefährdung für die Gewässer darstellen (in Tabelle Seite 1 mit 'B' gekennzeichnet) erfordert eine separate Bewilligung durch das AUE. Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem Nutzvolumen (siehe [kGSchV](#), 782.11 Anhang 2).

Kontrollpflichten

Verantwortung und Haftung der Anlageninhaber/innen: Grundsätzlich sind die Inhaber/innen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Art. 22 Gewässerschutzgesetz, [GSchG](#) für die regelmässige Kontrolle, den einwandfreien Betrieb und die Wartung Ihrer Anlage selber verantwortlich. Sie haften vollumfänglich für allfälligen Schaden durch auslaufendes Lagergut.

Kontrolle von bewilligungspflichtigen Tankanlagen: Bewilligungspflichtige Tankanlagen müssen mindestens alle zehn Jahre durch eine ausgewiesene [Fachfirma](#) (Tankrevisionsfirma) kontrolliert werden (Art. 32a [GSchV](#)). Die Inhaber/innen werden durch ein Schreiben des AUE auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht.

Die erfolgte Kontrolle muss dem AUE durch die Fachfirma mittels Tankclearing gemeldet werden.

Kontrolle von nicht-bewilligungspflichtigen (meldepflichtigen) Tankanlagen: Auch die Inhaber/innen von nicht-bewilligungspflichtigen Anlagen müssen im Rahmen Ihrer Eigenverantwortung für den sicheren Betrieb Ihrer Anlage sorgen (Art. 22 [GSchG](#)). Auch ohne Aufforderung durch das AUE muss die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit der Tankanlage regelmässig durch eine ausgewiesene Fachfirma kontrolliert werden. Im Normalfall gilt ein 10-jähriger Kontrollturnus als angemessen.

Damit leisten die Anlageninhaber/innen nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Schutze unserer Gewässer sondern sorgen auch für den Werterhalt sowie die Betriebssicherheit Ihrer Anlage und schützen sich damit vor unliebsamen Schadenfällen.

Das AUE wird weiterhin Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten stichprobenweise überprüfen und bei allfälligen Mängeln die notwendigen Schritte einleiten.

Funktionskontrolle von Leckanzeigesystemen (z.B. bei erdverlegten Tanks):

Unabhängig von den oben aufgeführten Tankkontrolle ist die Funktionstüchtigkeit von Leckanzeigesystemen bei doppelwandigen Behältern durch eine Fachfirma alle zwei Jahre kontrollieren zu lassen (Art. 32a Abs.3 [GSchV](#)).

Formulare und Merkblätter

Auf unserer Internetseite finden Sie die entsprechenden [Formulare](#) und [Merkblätter](#).

Häufige Fragen

Hier finden Sie [Antworten](#).

Tankexperten

[Tobias Lüthi](#) T 061 552 67 43

[Roland Metzmeier](#) T 061 552 67 44